

Hygienekonzept

Gliederung:

- 1. Eigenverantwortung für Hygiene**
- 2. Allgemeine Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter*innen**
 - 2.1. Händehygiene**
 - 2.1.1. Händewaschen**
 - 2.1.2. Händedesinfektion**
 - 2.1.3. Einmalhandschuhe**
 - 2.2. Sanitärhygiene**
- 3. Reinigung von Flächen**
- 4. Lufthygiene**
 - 4.1. Wichtigkeit von Lufthygiene**
 - 4.2. Fensterlüftung**
 - 4.3. unterstützende Lüftungsanlagen**
- 5. Lebensmittel**
 - 5.1. Lebensmittel bei Schulfesten und anderen Treffen**
- 6. Abfall**
- 7. Anforderungen an Bau und Einrichtung**
 - 7.1. Ausgewählte Bereiche der Umgebungshygiene**
 - 7.2. Anforderungen an Außenanlagen**
- 8. Verpflichtungen für die Beschäftigten der Schule**
- 9. Notwendige Kooperationen**
- 10. Außerordentliche Bestimmungen im Falle einer Pandemie**

Die Ausführungen dieses Hygienekonzeptes bestehen auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz sowie auf den Richtlinien des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes. Sie entsprechen den Anforderungen des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Niedersachsen. Es fließen Kenntnisse des Robert-Koch-Institutes in das Konzept ein.

1. Eigenverantwortung für Hygiene

Die Mitarbeiter*innen der Schule sowie Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung entscheidend dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Daher ist es notwendig, die im Folgenden geschilderten Hygienemaßnahmen konsequent einzuhalten.

Für die Einhaltung der Bestimmungen ist in der Grundschule Gießelhorst die Reinigungskraft und Hausmeisterin Frau Hellmers zuständig. Die Verantwortung für das Hygienekonzept und seine Umsetzung obliegt der Schulleitung.

2. Allgemeine Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter*innen

Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden:

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes, einer Verlaunung, des Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG ,
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt .

2.1. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von

Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

2.1.1. Händewaschen

Das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren

Das Händewaschen soll unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und unter Meidung textiler Gemeinschaftshandtücher erfolgen.

2.1.2. Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden).

Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.).

Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

2.1.3. Einmalhandschuhe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (zum Beispiel zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem). Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

2.2. Sanitärhygiene

Für die Schülerinnen und Schüler müssen ausreichend Toiletten und Urinale zur Verfügung stehen.

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern, Textilhandtuchautomaten oder Warmlufthändetrocknern sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen sein. Toilettenzellen/Toilettenräume müssen von innen abschließbar sein. Zusätzlich müssen sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. Toilettenpapier muss stets bereitgehalten werden. Zur Vermeidung von Vandalismus können ggf. Toilettenpapierspender mit Schloss und Abroll Sperre eingesetzt werden.

In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.

Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden. Soweit Urinalanlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist die Reinigung und Wartung entsprechend der Herstellerangaben durchzuführen. Um eine hygienische Benutzung von barrierefreien Toiletten zu ermöglichen, sind die Anforderungen der DIN 18040-1 zu berücksichtigen. Soweit Liegen als Umkleidemöglichkeit (Wickeltische) oder Auflagen vorhanden sind, sind diese unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

3. Reinigung von Flächen und Gegenständen

Schmutz- und Staubvermeidung ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Effektivität von Reinigungsmaßnahmen. Eine Verringerung des Eintrages von Schmutz und Staub in schulischen Räumen soll durch im Boden eingelassene Schmutzfangmatten (vor allem in der Eingangszone), durch das Tragen von Hausschuhen in den Klassen oder das Aufhängen von Jacken außerhalb der Klassenräume erreicht werden. Die Böden inklusive der Treppe werden täglich nassgereinigt. Die Stühle und Tische in Verwaltungstrakt und Schulklassen sowie Türgriffe, Handläufe, Telefone und Kopierer sollen täglich ebenfalls einmal abgewischt werden. Bei Bedarf, jedoch mindestens 14-tägig sollen Regale, Fensterbänke, Fenstergriffe, offene Fächer, und Schrankaußenflächen abgewischt werden.

Eine Flächendesinfektion ist notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass nach einer Reinigung Infektionserreger verbleiben, die durch Kontakte weitergetragen werden.

Die Durchführung erfolgt durch die Reinigungskraft der Schule bzw. ihrer Vertretung. Das hierbei verwendete Mittel muss zur Abtötung der betreffenden Infektionserreger geeignet sein. Die zuverlässigste Wirkung haben viruzide Desinfektionsmittel, die uneingeschränkt für die Wirkungsbereiche A und B wirksam sind (Herstellerangaben beachten).

Die Verwendung von Dosierbeuteln wird empfohlen. Als Methode soll die Wischdesinfektion zur Anwendung kommen. Die hierbei zu verwendende Desinfektionslösung muss aus Konzentrat und kaltem Wasser angemischt werden, wobei Konzentrationen mit einer Einwirkzeit von einer Stunde zu bevorzugen sind. Von der Verwendung von Desinfektionssprays ist abzuraten. Flächendesinfektionsmittel können Allergien und Hautschädigungen auslösen. Hautkontakte sollen durch die Verwendung von Schutzhandschuhen vermieden werden.

Beispiel zur Vorgehensweise:

- Schutzhandschuhe anziehen.
- Eimer bis zur notwendigen Füllmenge mit kaltem Wasser füllen.
- Dosierbeutel über dem Eimer aufreißen und Inhalt in Eimer entleeren.
- Grobe Verunreinigungen mit Haushaltspapier entfernen und ohne Zwischenablage in kleinen Abfallbeutel deponieren.
- Gereinigte Fläche mit Einmal-Wischtuch und Desinfektionslösung gründlich und weitflächig abwischen.
- Danach Lappen und Handschuhe in Abfallbeutel deponieren. Abfallbeutel zuknoten. Der verschlossene Abfallbeutel kann in den Restmüll gegeben werden. Gebrauchte Lösung über WC entsorgen.
- Händedesinfektion durchführen (siehe oben).
- Die desinfizierte Fläche kann nach Abtrocknen der Desinfektionslösung wieder benutzt werden.

4. Lufthygiene

4.1. Wichtigkeit von Lufthygiene

Der Mensch emittiert kontinuierlich über Atmung und Körperausdünstungen Stoffe in seine Umgebungsluft, die zum Teil auch geruchlich wahrnehmbar sind. In personengenutzten Räumen ohne nennenswerte Eigenemissionen (zum Beispiel infolge von Renovierungsmaßnahmen, Schimmelpilzbelastung oder anderen Quellen) führen menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Lüftung ist somit ein Instrument zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden.

Weitere wichtige schulische Arbeitsschutzfelder im Bereich der Lufthygiene sind die Themen Lärm, Lüftung und Raumklima in Unterrichtsräumen. Das Konzept kann um diese Punkte erweitert werden.

4.2. Fensterlüftung

Häufig steigt bereits innerhalb einer Unterrichtsstunde der Kohlendioxid-Anteil der Raumluft auf hygienisch unerwünschte Gehalte, was aufgrund von Adaptierungsvorgängen meist nur sehr verspätet wahrgenommen wird. Deshalb gehört die Lüftung der Unterrichtsräume zu den Tätigkeiten, die regelmäßig und zumindest vor dem Unterricht und in den Pausen durchzuführen sind. Aus praktischen Gründen kann in den unteren Räumen des Schulgebäudes in Schüler-Lüftungsdienst zur Entlastung der unterrichtenden Lehrkraft eingesetzt werden.

4.3. Lüftungsanlagen

Dezentrale Lüftungsanlagen tragen dazu bei, die Gesundheit der Kinder erheblich zu verbessern. Denn Aerosole können, so aktuelle Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts, nicht nur durch regelmäßiges Lüften, sondern auch durch einen Austausch der Raumluft unter Frischluftzufuhr durch entsprechende Lüftungsgeräte in Innenräumen reduziert werden. Auch können die Anlagen Bakterien, Feinstaub und Pollen wirkungsvoll zu großen Teilen herausfiltern.

Zu beachten ist, dass die Geräte kein Ersatz zur Fensterlüftung sind, sondern diese sinnvoll ergänzen können.

5. Lebensmittel

In der Schule werden Lebensmittel von allen aufbewahrt und verzehrt. Es steht eine Küche mit einem Kühlschrank zur Verfügung, beides ist von allen Mitarbeiter*innen und von der Reinigungskraft sauber zu halten.

Schüler sollen ausschließlich in den Frühstückspausen und in angesagten Zeiten an ihrem Schülertisch etwas zu sich nehmen. Ihre Getränke und Speisen sollen sich in der übrigen Zeit nicht auf den Tischen, draußen oder im Flur befinden, sondern in der Schultasche.

5.1. Lebensmittel bei Schulfesten und anderen Treffen

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. In einer schriftlichen Information für die Eltern durch die Schulleitung sollen die Hygienebedingungen für Lebensmittel bei Veranstaltungen zusammengestellt werden und im Rahmen des ersten Elternabends an die Eltern weitergegeben werden.

Die Eltern sollten wissen,

- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind,
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck der Geschirrspüler der Schule genutzt werden sollte.

6. Abfallbeseitigung

Schüler*innen muss im Klassenraum und auf den anderen Schulflächen jederzeit ein Mülleimer zugänglich sein. Die Abfälle werden innerhalb der Schule gemäß den Vorgaben der kommunalen Abfallentsorger getrennt gesammelt. Das Sammeln bzw. Entsorgen von Abfällen ist an folgende Regeln gebunden:

- Es ist darauf zu achten, dass wieder verwendbare Sammelbehältnisse leicht zu reinigen sind.
- Die Verschmutzung von Abfallbehältern soll durch Verwendung von Abfalltüten so gering wie möglich gehalten werden.
- Abfälle sollen täglich aus den Klassenräumen entfernt werden.
- Die Entleerung von Abfallsammelbehältern soll an Schultagen einmal täglich und außerhalb des Gebäudes erfolgen.
- Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schülerinnen und Schüler aufzustellen.
- Der Stellplatz ist sauber zu halten. Die Verantwortlichkeit für die Reinhaltung des Stellplatzes obliegt dem/der Hausmeister/in.

7. Anforderungen an Bau und Einrichtung

Das Gebäude soll die Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllen. „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“ (§ 13 NBauO in der Fassung vom 3. April 2012).

7.1. Ausgewählte Bereiche der Umgebungshygiene

- Die Raum-Umgebungsflächen (Boden, Wände, Decke) können bei hygienischen Mängeln aufgrund Ihrer großen Oberfläche die Raumluft nachteilig beeinflussen – ein Aspekt der in gut isolierten Räumen mit entsprechend geringem „natürlichen“ Luftaustausch durch dicht schließende Fenster- oder Türfugen deutlich zum Tragen kommen kann. Durch die Auswahl

emissionsarmer Baumaterialien und Reinigungs- und Pflegeprodukte kann Innenraumluftproblemen entgegengewirkt werden.

- Im Sanitärbereich besteht die besondere Gefahr einer gesundheitsschädigenden Schwarzsimmelbildung, die bautechnisch (zum Beispiel durch geeignete Anstriche) sowie durch angepasste Verhaltensmaßnahmen (regelgerechtes Heizen und Lüften) vermieden werden soll.
- Handwaschbecken mit Kaltwasseranschluss sollen in Unterrichtsräumen und in Sanitäreinrichtungen vorhanden sein, wobei darauf zu achten ist, dass Waschlotion und keine Stückseife verwendet werden soll. Die Nutzung textiler Gemeinschaftshandtüchern ist zu vermeiden.

7.2. Anforderungen an Außenanlagen

Um Vandalismus, Verunreinigungen des Geländes (zum Beispiel mit Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (zum Beispiel durch Glasbruch oder Kanülen) zu verhindern, sollte das Schulgelände vor dem Zutritt Unbefugter geschützt werden.

Sofern Renovierungsmaßnahmen durch die Eltern erfolgen, ist darauf zu achten, dass geeignete Produkte verwendet werden. Dazu berät sich die Schulleitung mit dem Schulträger ggf. unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes.

Jedes Waschbecken besitzt Zuleitungen, in denen das Trinkwasser vor allem bei geringer Nutzung stagnieren kann. Zur Vermeidung unzulässiger mikrobieller Belastungen bei längeren Stagnationszeiten sind für die Trinkwasserinstallation Spülpläne nach VDI 6023 aufzustellen.

8. Verpflichtungen für die Beschäftigten der Schule

Die Schulleitung ist nach § 35 IfSG verpflichtet, für das Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal regelmäßige Belehrungen über die Inhalte des § 34 IfSG durchzuführen.

Betroffene Personen (Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider) als auch die Schulleitung haben unbedingt ihre Meldepflichten wahrzunehmen.

9. Notwendige Kooperationen

Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit den Elternvertretern: Elternvertreter und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes sind von der Schulleitung bzw. einer Vertretung bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel Coronaerkrankung oder Läusebefall) zu informieren.

10. Außerordentliche Bestimmungen im Falle einer Pandemie

Für den Fall einer Pandemie gelten verschärfte Hygieneregeln, da die Ansteckungsgefahr sowie der Erkrankungsgrad wesentlich höher liegen als bei allgemein bekannten Erkrankungen. Für diese Fälle ergehen vonseiten des Landes Niedersachsen Anordnungen, die unverzüglich von der Schulleitung zu beachten und umzusetzen sind. Die Einhaltung der Hygienebestimmungen muss permanent kontrolliert werden.

Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen werden im Pandemiefall von der Schulleitung über die schulischen Maßnahmen umfassend schriftlich informiert.

Beispiel Corona-Epidemie: Das Land Niedersachsen hat zuerst einen Leitfaden, danach einen „Rahmen Hygieneplan Corona“ entwickelt. Die enthaltenen Bestimmungen werden genau in der Grundschule umgesetzt.

Die Schulleitung steht mit dem Gesundheitsamt in Kontakt im Fall von Infektionen Eltern, Mitarbeiter*innen oder Schüler*innen betreffend.

Erziehungsberechtigte können über die homepage des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Einsicht in alle diesbezüglich geltenden Verfügungen erhalten.